

# RS OGH 1994/10/19 3Ob512/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1994

## Norm

JN §41

JN §42 Ac

JN §42 C

ZPO §411 H

ZPO §499

## Rechtssatz

Weist das Erstgericht eine Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit a limine zurück und behauptet das Rekursgericht nicht nur diesen Beschluß, sondern prüft es gleichzeitig die Zulässigkeit des Rechtsweges und bejaht diese, so ist das Ergebnis dieser Prüfung für kein Gericht - auch nicht für es selbst und den OGH - bindend. Hat das Gericht zweiter Instanz in dieser Sache später über eine Berufung zu entscheiden, so kann es von Amts wegen die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges erneut prüfen, sie verneinen und die Klage zurückweisen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 512/94

Entscheidungstext OGH 19.10.1994 3 Ob 512/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0041336

## Dokumentnummer

JJR\_19941019\_OGH0002\_0030OB00512\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)